

Administration des Netzzugangs Sonstige Transporte

Aufgrund der Erfahrungen seit der Einführung der Sonstigen Transporte sowie der u. a. dafür genehmigten Allgemeinen Bedingungen (für grenzüberschreitende Transporte) und verordneten Tarife für solche Transporte wollen wir zur Klarstellung im Folgenden die administrativen Abläufe beschreiben.

1. Sonstige Transporte von Produktion und Speichieranlagen zur Grenze

Sonstige Transporte von Produktions- und Speichieranlagen nach Baumgarten oder Oberkappel, die nicht für den Export geplant sind, sind mit den Antragslisten gem. Kapitel 7 der Sonstigen Marktregeln – TAN 6114/6124 - beim RZF zu beantragen.

In diesen Antragslisten ist im Bemerkungsfeld die Erklärung abzugeben, dass der Antrag auf Basis der genehmigten ABgüT und der Sonstige Transporte-Gas Systemnutzungstarife–Verordnung gestellt wird.

Nach der Kapazitätsbeurteilung teilt AGGM das Ergebnis den betroffenen Netzbetreibern und dem Antragsteller mittels der entsprechenden Antragslisten – 6515/25 bzw. 6516/26 an Netzbetreiber - mit. In dem Antwort-Mail wird darauf hingewiesen, dass der Netzzugangsantrag auf Basis der ABgüT und der Sonstige Transporte-Gas Systemnutzungstarife–Verordnung gestellt wurde und dass die Kapazität für diesen Transport für 14 Tage reserviert ist. Wenn nicht innerhalb dieser Frist der Abschluss der erforderlichen Netznutzungsverträge von allen betroffenen Netzbetreibern an AGGM gemeldet wird, verfällt die Kapazitätsreservierung.

2. Grenzüberschreitende Sonstige Transporte - Export

Sonstige Transporte von Produktions- und Speichieranlagen zu Ausspeisepunkten aus der Regelzone, die für den Export geplant sind, sind - insoweit mehrere Netzbetreiber betroffen sind - bei der OMV Gas GmbH, sonst beim betroffenen Netzbetreiber zu stellen. Dieser wird bezüglich der benutzten Regelzonenkapazitäten die AGGM wegen der Kapazitätsbeurteilung einbinden.

Nach der Kapazitätsbeurteilung teilt AGGM das Ergebnis der OGG bzw. dem betroffenen Netzbetreiber mit und reserviert diese Kapazität für 14 Tage. Wenn nicht innerhalb dieser Frist der Abschluss der erforderlichen Netznutzungsverträge von allen betroffenen Netzbetreibern an AGGM gemeldet wird, verfällt die Kapazitätsreservierung.

3. Grenzüberschreitende Sonstige Transporte – Import

Sonstige Transporte von Importstationen zu Speichieranlagen sind mit den Antragslisten gem. Kapitel 7 der Sonstigen Marktregeln – TAN 6114/6124 - beim RZF zu beantragen.

Nach der Kapazitätsbeurteilung teilt AGGM das Ergebnis den betroffenen Netzbetreibern und dem Antragsteller mittels der entsprechenden Antragslisten – 6515/25 bzw. 6516/26 an Netzbetreiber - mit.